**Wahlbekanntmachung**

1. Am **15. Mai 2022** findet die Wahl zum 18. Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahlzeit dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist nach § 13 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in zwei Wahlkreise eingeteilt worden. Diese beiden Wahlbezirke wurden vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen in insgesamt 22 Stimmbezirke eingeteilt.

Zum Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II gehören die Stadtteile Bad Oeynhausen, Lohe und Rehme mit den Stimmbezirken

010 Lohe-Ost, 020 Lohe-West/B.O.-Lohe, 030 B.O.-West, 040 B.O.-Wichern, 050 B.O.-Mitte, 060 B.O.-Ost, 070 B.O.-Altstadt, 080 B.O.-Nord, 090 Rehme-Oberbecksen/Babbenhausen, 100 Rehme-Mooskamp und 110 Rehme-Ort.

Zum Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke III gehören die Stadtteile Dehme, Eidinghausen, Volmerdingsen, Werste und Wulferdingsen mit den Stimmbezirken

120 Dehme-Ost/West, 130 Eidinghausen-Ost, 140 Eidinghausen-Süd, 150 Eidinghausen-West, 160 Werste-Ost, 170 Werste-West, 180 Werste-Nord, 190 Volmerdingsen-Ost/Eidinghausen-Wöhren, 200 Volmerdingsen-West, 210 Wulferdingsen-Süd und 220 Wulferdingsen-Nord.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/Wählerinnen haben einen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erst- und eine Zweitstimme.

Auf der linken Seite des Stimmzettels für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sind unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort aufgeführt und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin ein Kreis für die Kennzeichnung (Erststimme).

Auf der rechten Seite des Stimmzettels für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen sind unter fortlaufender Nummer die Landeslisten der Parteien, deren Bezeichnung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten aufgeführt und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Erststimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlages die Stimme gelten soll.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Zweitstimme geheim und in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste die Stimme gelten soll.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung und Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 89 Minden-Lübbecke II hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für den Wahlkreis 91 Herford II – Minden-Lübbecke III hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage um 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Bad Oeynhausen werden 15 Briefwahlvorstände gebildet.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 15. Mai 2022 um 15.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt; auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 06. April 2022

Stadt Bad Oeynhausen

Der Bürgermeister

Bökenkröger

Bürgermeister